



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	12.11.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	19.11.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO SächsStrG		
Bereits gefasste Beschlüsse	14/02/00	Beschluss der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau (Sondernutzungssatzung)	
	17/03/01	Beschluss über Regelungen zur Durchsetzung der Sondernutzungssatzung (Regeln zur Zulässigkeit von Podesten, Abgrenzungen und Bodenbelägen)	
	95/10/01	Beschluss zur Änderung der Sondernutzungssatzung	
	42/05/05	Beschluss zur Änderung der Sondernutzungssatzung	
Aufzuhebende Beschlüsse	keine		

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernat

Begründung:

Die historische Innenstadt hat als Gesamtanlage herausragende Bedeutung für die Stadt. Sie ist identitätsstiftend für die Einwohner der Stadt und des Umlandes und Magnet für Touristen und Gäste. Die Attraktivität der Innenstadt als Standort von Handel und Gastronomie hängt wesentlich von der Aufenthaltsqualität ab, davon, ob Einkaufen, Bummeln, Verweilen, Essen und Trinken hier zu einem Gesamterlebnis werden oder nicht.

Das Erleben des öffentlichen Raumes wird durch private Sondernutzungen wesentlich mitgeprägt. Sie können den öffentlichen Raum sehr bereichern und sind deshalb grundsätzlich erwünscht. Sie können aber auch dazu führen, dass z.B. durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung etc. die städtebauliche Gestalt qualitativ abgewertet wird. Deshalb ist gemäß § 8 Abs. 1 Sondernutzungssatzung die Erlaubnis für eine Sondernutzung zu versagen, wenn „durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird.“

Wodurch das Stadtbild beeinträchtigt wird und wodurch nicht, liegt bisher allerdings weitgehend im pflichtgemäßen Ermessen des Bearbeiters. Lediglich zu Podesten, Abgrenzungen und Bodenbelägen gibt es Vorgaben durch den Stadtratsbeschluss 17/03/01. Insbesondere die Sanierung des Marktes, der nun eine besonders hohe Aufenthaltsqualität bietet und durch private Sondernutzungen weiter aufgewertet werden soll, macht allgemeingültige, transparente Gestaltungsgrundsätze erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Gestaltungsrichtlinie um einen Rahmen handelt, der für die heute üblichen Außenmöblierungselemente Mindestanforderungen an die anspruchsvolle und zurückhaltende Gestaltung stellt. Jeder Einzelfall kann damit nicht vorhergesehen und geregelt werden. Deshalb besteht unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und der gestalterischen Ziele der Richtlinie die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen. Für bereits vorhandene Möblierungselemente gibt es einen angemessenen Übergangszeitraum. Temporäre Veranstaltungen wie Stadtfest, Spectaculum u.ä. sind von den Regeln nicht betroffen.

Über die allgemein gültigen Gestaltungsanforderungen für die gesamte Innenstadt hinaus gelten für besondere Plätze (Markt, Rathausplatz, Neustadt, Klosterplatz, Johannisplatz), den Fußgängerbereich Frauenstraße sowie den Teil der Reichenberger Straße zwischen Rathausplatz und Albertstraße (Schutzzone II) zusätzliche gestalterische Anforderungen. Diese Bereiche sind saniert, besitzen aufgrund der wertvollen historischen Bebauung, der vorhandenen kulturellen, gastronomischen und Handelseinrichtungen ein touristisches und überörtliches Interesse und erzeugen deshalb einen erhöhten Publikumsverkehr. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Schutzzone II ist künftig für weitere öffentliche Straßen- bzw. Platzbereiche (Fußgängerbereiche), in Abhängigkeit von deren Sanierung, denkbar.

Am 22.10.2015 wurde die Gestaltungsrichtlinie allen interessierten Gewerbetreibenden der Innenstadt vorgestellt. Kritik an der Gestaltungsrichtlinie wurde von den Gewerbetreibenden weder in der Veranstaltung geäußert, noch nachträglich an die Verwaltung herangetragen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum.